



Schweizerische Volkspartei EGG



STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Rechtsform und Sitz.....	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Art. 5 Mitgliederbeitrag	5
Art.6 Organe.....	5
Art. 7 Generalversammlung.....	5
Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung	6
Art. 9 Parteiversammlung.....	6
Art. 10 Vorstand.....	6
Art. 11 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 12 Büro	7
Art. 13 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 14 Revisoren	7
Art. 15 Partei- und Rechnungsjahr.....	7
Art. 16 Haftung.....	9
Art. 17 Amtsdauer.....	9
Art. 18 Quorum	9
Art. 19 Medien	9
Art. 21 Auflösung der Partei.....	9
Art. 22 Schlussbestimmungen	10

Statuten der Schweizerischen Volkspartei SVP Ortspartei 8132 Egg

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Die Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Egg ist ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirkes Uster und der SVP des Kantons Zürich gemäss Art. 1 der Statuten der Kantonalpartei.

Art. 2 Zweck

¹ Die SVP Egg erstrebt ein Gemeinwesen, das mit möglichst einfachen Mitteln, Freiheit und Unabhängigkeit, Wohlergehen und Recht und Ordnung sichert.

² Sie ist der freien Marktwirtschaft verpflichtet und tritt für die Erhaltung des Mittelstandes, für eine konkurrenzfähige dem Allgemeinwohl dienende Landwirtschaft sowie für sichere Arbeitsplätze und ein gesundes Gewerbe ein.

³ Sie nimmt aktiv an Wahlen und Abstimmungen sowie an der Willensbildung und Gestaltung des Gemeinwesens teil.

⁴ Sie setzt sich für die Familie als Grundlage der Gesellschaft ein und fördert die aktive Freizeitgestaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein der Jugend.

⁵ Sie tritt für gesunde Staatsfinanzen und massvolle Steuern und Abgaben ein.

⁶ Sie vertraut auf Selbstverantwortung, Solidarität und Eigeninitiative der Bürger.

⁷ Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen und unterstützt alle Anstrengungen für eine moderne Landesverteidigung.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen mit Schweizer Bürgerrecht offen, die sich zu dem in Art. 2 der Statuten umschriebenen politischen Programm bekennen und keiner anderen Partei angehören.

² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

³ Wer als Mitglied der Ortspartei Egg angehört, ist zugleich auch Mitglied der Bezirkspartei und der SVP des Kantons Zürich.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

³ Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, sich der Mitgliedschaft der Partei als unwürdig erweisen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

⁴ Das betroffene Mitglied hat auf Antrag das Anrecht auf die Anhörung durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Vorstandsbeschluss an der nächsten Generalversammlung, mit schriftlicher Begründung, anzufechten.

⁵ Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften für die Mitgliederbeiträge während der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder bezahlen die durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahres - und Sonderbeiträge bis Mitte des laufenden Kalenderjahres.

² Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Art.6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Parteiversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Das Büro
- e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 2.Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

³ Der Zeitpunkt und die Traktanden sind mindestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren, unterzeichnet von einem Viertel aller Mitglieder, einberufen werden.

⁵ Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis spätestens Ende Februar im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die. Genehmigung des Budgets.
- c) Festsetzung der Mitglieder- und Sonderbeiträge.
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder.
- e) Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

Art. 9 Parteiversammlung

¹ Ordentliche Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder durch das Büro nach Bedarf einberufen.

² Ihr obliegt insbesondere die Stellungnahme zu Wahlen, wichtigen Gesetzesvorlagen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten.

³ Die Parteiversammlung muss durch den Präsidenten auch einberufen werden auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den weiteren Beisitzern.

² Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind Landwirtschaft, Gewerbe, übrige Berufsgruppen und Behördenmitglieder sowie beide Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Er wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

⁵ Er ist beschlussfähig, sofern der Präsident oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufung und Vorbereitung der General- und der Parteiversammlungen und Erstellen der Traktandenliste.
- b) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Überweisung an die Parteiversammlung verlangen.
- c) Aufnahme und Anwerbung neuer Mitglieder.
- d) Werbung für Belange und Anliegen der Partei.
- e) Antragstellung auf Statutenänderung.
- f) Ernennung der Delegierten.

Art. 12 Büro

¹ Das Büro besteht aus Parteipräsident, Kassier und Aktuar, oder deren Stellvertreter.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Partei nach aussen.
- b) Erledigung der Parteigeschäfte und Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda.
- c) Vollzug der Beschlüsse der ihm übergeordneten Parteiorgane.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Für die Partei zeichnen bei wichtigen Geschäften der Präsident und der Aktuar oder in finanziellen Angelegenheiten der Kassier beziehungsweise nötigenfalls deren Stellvertreter je zu zweien.

Art. 14 Revisoren

¹ Als Revisoren amten zwei Revisorinnen oder Revisoren und ein Ersatzmitglied.

² Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung

Art. 15 Partei- und Rechnungsjahr

Das Partei- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer aller gewählten Organe beträgt vier Jahre.

² Die Wahlen finden an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach den Gemeindewahlen statt.

³ Für die in einer Ersatzwahl gewählten Organe endet die Amtsdauer mit den ordentlichen Neuwahlen.

Art. 18 Quorum

¹ Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

³ Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 19 Medien

¹ Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Medienbeauftragten.

² Die Partei lässt sich bei Bedarf in den offiziellen Presseorganen der Kantonalpartei, in den lokalen Printmedien, im Lokalradio oder im Fernsehen vernehmen.

Art. 20 Statutenrevision

¹ Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach ordentlicher Traktandierung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung.

² Das Traktandum der Statutenrevision ist mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 21 Auflösung der Partei

¹ Die Auflösung der Partei kann nur auf Antrag des Vorstandes und der Generalversammlung durch Urabstimmung und unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder erfolgen.

² Ein Auflösungsantrag ist dem Vorstand drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen und den Mitgliedern frühzeitig bekanntzugeben.

³ Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei zur Verwendung für eine sich später wieder bildende Ortspartei überwiesen.

Art. 22 Schlussbestimmungen

¹ Die Generalversammlung vom 11. April 2017 hat diese Statuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. April 1997

Egg, 12. April 2017

Der Präsident:

Tobias Infortuna

Der Kassier:

Beat Gassmann